

Richtlinien Homeschooling

1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101
 - Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht
 - Art. 62 Abs. 2 Schulwesen
- Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 08. Juni 1986, BGS 111.1
 - Art. 104 Grundsätze des Schulwesens
 - Art. 108 Abs. 1-3 Privatschulen
- Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969, BGS 413.111
 - § 19 Schulpflicht
 - § 20 Befreiung von der Schulpflicht
 - §§ 49 ff Voraussetzungen für die Ausübung des Lehrberufes
 - § 72 Abs. 1 Bst. I Aufgaben der Kommunalen Aufsichtsbehörde

2. Vorbemerkung

Entscheiden sich die Eltern für Homeschooling, entscheiden sie sich bewusst, für ihr Kind das Grundrecht auf öffentliche Bildung nicht in Anspruch zu nehmen. Die kantonale Bewilligung basiert demnach auf einer vollständigen Befreiung der Schulpflicht und damit vom Unterricht an der Volksschule. Eine teilweise Befreiung oder Mischformen sind nicht zulässig.

3. Grundsätze und Bewilligung zum Homeschooling

- Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen.
- Der Kanton Solothurn ist zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Homeschooling.
- Im Homeschooling muss ein Unterricht angeboten werden, der demjenigen der öffentlichen Schulen gleichwertig ist. Die Grundlage für die Erreichung der Kompetenzen bildet der Solothurner Lehrplan.
- Die unterrichtenden Erziehungsberechtigten müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufes notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des VSG nachzuweisen. Fehlt ein entsprechendes Lehrdiplom, können die Erziehungsberechtigten eine qualifizierte Lehrperson anstellen.
- Der Kanton richtet für Homeschooling weder Schulgeld noch Staatsbeiträge aus.
- Im Homeschooling dürfen ausschliesslich Kinder der eigenen Familie unterrichtet werden. Sobald weitere Kinder dazu kommen, muss eine Privatschule gegründet werden.
- Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die kantonalen Vorgaben für Homeschooling erfüllt werden.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind elf obligatorische Schuljahre mit allgemeinbildendem Unterricht besucht. Der Übertritt in die Volksschule muss jederzeit gewährleistet sein.
- Homeschooling verleiht keinen Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt in ein Anforderungsniveau der Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der aufnehmenden Schule.

4. Ablauf Bewilligungsverfahren

Die Erziehungsberechtigten stellen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn des Homeschoolings ein Gesuch an das Volksschulamt, Abteilung Qualitätssicherung, per E-Mail an daniel.fluri@dbk.so.ch.

- a. Einzureichende Unterlagen:
- Schriftliches Gesuch mit Begründung für das Homeschooling und den Personalien des Kindes bzw. der Kinder (Name, Geburtsdatum, Schuljahr)
 - Lehrperson:
 - EDK anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe
 - aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister im Original, zu beziehen unter www.strafregister.admin.ch. (Das Volksschulamt erstellt aufgrund dieser Unterlagen eine Unterrichtsberechtigung.)
 - Arbeitsvertrag mit der angestellten Lehrperson
 - Schulungskonzept (Stundenplan mit Informationen über die Zielsetzungen, die pädagogische Ausrichtung des Homeschoolings und die Unterrichtsgestaltung)

Der Privatauszug und der Sonderprivatauszug sind **im Original** per Post zuzustellen. Alle anderen genannten Dokumente werden digital an daniel.fluri@dbk.so.ch gesendet.

- b. Stellungnahme der Schulleitung
Das VSA holt von der zuständigen Schulleitung eine Stellungnahme ein.
- c. Besprechung
Sind die Unterlagen vollständig, erfolgt ein Hausbesuch durch die zuständige Fachperson des Volksschulamts. Das Gespräch dient dem persönlichen Kennenlernen. Ausserdem können die noch offenen Punkte besprochen werden.
- d. Verfügung
Nach dem Gespräch wird mit einer Verfügung des Volksschulamts namens des Departements für Bildung und Kultur über das Gesuch entschieden. Gegen diese Verfügung kann beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

5. Auflagen nach Vorliegen einer Bewilligung

- Jeweils auf Semesterende ist dem Volksschulamt, Abteilung Qualitätssicherung, ein Kurzzapport zuzustellen.
- Die Erziehungsberechtigten melden die Beendigung des Homeschoolings auf Ende eines Semesters mindestens sechs Wochen vorher dem Volksschulamt und der kommunalen Schulleitung.
- Bei wesentlichen Veränderungen (insbesondere bei Anpassungen im Schulungskonzept oder bei einem Wechsel der Lehrperson) haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich das Volksschulamt zu informieren.

6. Aufsicht

- Der Unterricht untersteht der Aufsicht des Volksschulamts.
- Das Volksschulamt überzeugt sich in regelmässigen Abständen davon, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden.
- Das Volksschulamt rügt allfällige Mängel und weist die Eltern an, diese innert Frist zu beheben.
- Sollten die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sein oder Anordnungen der Behörden nicht eingehalten werden, kann die Bewilligung entzogen werden.

Solothurn, 22. September 2020, VSA